



# handwerk

Schleswig-Holstein e.V.

handwerk Schleswig-Holstein e.V. Gablenzstraße 9, 24114 Kiel  
Schleswig-Holsteinisc  
Landtag  
Umwelt- und Agrarausschuss  
Frau Petra Tschanter  
Postfach 71 21  
24171 Kiel

Vereinigung der Fachverbände  
und Kreishandwerkerschaften  
Gablenzstraße 9  
24114 Kiel  
Fon 0431.98179-0  
Fax 0431.98179-22  
info@handwerk.sh  
www.handwerk.sh

## Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 17/428

19. Februar 2010

### Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landeswassergesetzes und anderer wasserrechtlicher Vorschriften Gesetzentwurf der Fraktion von CDU und FDP (Drucksache 17/211) v. 26.01.2010

Sehr geehrter Herr Klinckhamer,  
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,  
sehr geehrte Frau Tschanter,

der Umwelt- und Agrarausschuss hat in seiner sechsten Sitzung am 17. Februar 2010 eine Anhörung zur Änderung des Landeswassergesetzes durchgeführt. Die erste Lesung des Gesetzentwurfes wird in der fünften Tagung des Schleswig-Holsteinischen Landtages erfolgen. Der Verband Handwerk Schleswig-Holstein e.V. – Vereinigung der Fachverbände und Kreishandwerkerschaften ist bisher an dem Anhörungsverfahren nicht beteiligt gewesen. Von Seiten unserer Mitgliedschaft wurden wir jedoch gebeten, eine Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf abzugeben. Wir bitten Sie, unsere Stellungnahme mit in das Gesetzgebungsverfahren einfließen zu lassen.

#### Stellungnahme

Von Seiten unserer Mitgliedschaft wurden wir insbesondere auf den § 30 Abs. 4 hingewiesen. Dort soll geregelt werden, dass die Gemeinde in ihrer Abwassersatzung festlegen kann, dass eine Dichtheitsuntersuchung der auf privaten Grundstücken befindlichen Entwässerungsanlagen von ihr selbst oder durch von ihr beauftragte durchgeführt werden kann. In einem engen Zusammenhang mit der Änderung des § 30 Abs. 4 ist die geplante Neufassung der DIN 1986 Teil 30 „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke - Instandhaltung“ zu sehen. In dieser Vorschrift wird geregelt, wer für die Dichtheitsuntersuchung der auf den Grundstücken befindlichen privaten Grundstücksentwässerungsanlagen zuständig ist. Dieses kann entweder

- a. von dem Träger der Abwasserbeseitigungspflicht,
- b. von einer von ihr beauftragte Fachfirma,
- c. durch eine vom Grundstückseigentümer beauftragte Fachfirma, die im Rahmen einer,
- d. öffentlichen Ausschreibung des Trägers der Abfallbeseitigungspflicht ermittelt oder vom Grundstückseigentümer selbst

durchgeführt werden.



# handwerk

Schleswig-Holstein e.V.

Der zuständigen unteren Wasserbehörde ist bis zum 28. Februar 2011 anzuzeigen, wer für die Dichtheitsuntersuchung der auf den Grundstücken befindlichen privaten Grundstücksentwässerungsanlagen zuständig ist.

Ferner sieht die Neufassung der DIN 1986-30 die Möglichkeit der Fristverlängerung für die Dichtheitsuntersuchung vor, sofern sich der Träger der Abwasserbeseitigungspflicht für Regelungen a) bis c) entschieden hat. Ein Abweichen von dieser Frist ist demnach nur möglich, sofern die Dichtheitsuntersuchung nicht vom Grundstückseigentümer selbst durchgeführt wird.

Durch die gewählte Formulierung des § 30 Abs. 4 in Verbindung mit der Neufassung der DIN 1986 findet aus Sicht des schleswig-holsteinischen Handwerks ein unverhältnismäßiger Eingriff in den Wettbewerb zum Nachteil des schleswig-holsteinischen Handwerks statt. Den Kommunen wird zum einen die Möglichkeit eingeräumt, die Dichtheitsuntersuchungen selbst durchzuführen und diese durch die Möglichkeit der Fristverlängerung auch noch weiter in die Zukunft zu verschieben. Die Kommunen treten in unmittelbare Konkurrenz zu den Betrieben des Sanitär-Heizung-Klima Handwerks oder des Rohr- und Kanalreinigergerwerbes, obwohl dieses nicht ihre originäre Aufgabe ist.

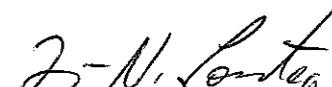
Zum anderen sehen wir die Gefahr, dass durch zu groß gebildete Untersuchungsgebiete nur Großunternehmen die Möglichkeit haben, die geforderte Leistung zu erbringen. Mit der Folge, dass viele kleine Betriebe, die zwar über die nötige Kompetenz, nicht aber über die erforderliche Größe verfügen, praktisch vom Wettbewerb um den Großauftrag für die Durchführung der Dichtheitsprüfung in einer Kommune faktisch ausgeschlossen sind.

Uns stellt sich somit die Frage, ob eine solche zusätzliche Übertragung der Dichtheitsüberprüfung von privaten Abwasseranlagen auf die Kommune erforderlich ist. Unseres Erachtens sollte es bei der bisherigen Regelung bleiben, wonach der Grundstückseigentümer in Eigenverantwortung für die Untersuchung seiner Abwasseranlagen verantwortlich ist. Auf diese Weise kann er im Wettbewerb das für ihn günstigste Angebot herausuchen. Ferner wird sichergestellt, dass zum 31.12.2015 alle Abwasseranlagen in Schleswig-Holstein überprüft sind.

Insgesamt halten wir daher die in dem § 30 Abs. 4 vorgesehenen kommunalen Ermächtigungen für wettbewerbsschädlich und diskriminierend und schlagen daher vor, auf diese Regelung ersatzlos zu verzichten.

Mit freundlichen Grüßen

  
Tim Brockmann  
Geschäftsführer

  
Jan-Nikolas Sonntag  
Geschäftsführer